

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 25. Jänner 1994

22. Stück

65. Verordnung: Schädlingsbekämpfer-Meisterprüfungsordnung

66. Verordnung: Änderung der Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler

67. Verordnung: Nachweis der fachlichen Befähigung zur Ausführung von Montage- und Wartungsarbeiten durch Rauchfangkehrer

65. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schädlingsbekämpfer (Schädlingsbekämpfer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 74 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission die Ausführung von zwei der folgenden Meisterarbeiten:

1. Bekämpfung von Holzschädlingen:

- a) Feststellung der Art des Schädlingsbefalles,
- b) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
- c) Durchführung der Bekämpfung des Schädlingsbefalles unter Darstellung der möglichen Methoden,
- d) Durchführung der Abschlußarbeiten,
- e) fachgerechte Entsorgung und
- f) Darstellung der möglichen Vorbeugungsmaßnahmen,

2. Bekämpfung von Schaben:

- a) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
- b) Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen,
- c) Durchführung der Bekämpfung unter Darstellung der gebräuchlichen Methoden und
- d) Dekontaminierung und Entsorgung,

3. Schwammsanierung:

- a) Bestimmung der Schwammspezies,
- b) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
- c) Durchführung der Bekämpfung,
- d) Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen und der Entsorgung und
- e) Darstellung der möglichen Vorbeugungsmaßnahmen,

4. Flohbekämpfung:

- a) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
- b) Durchführung der Bekämpfung unter Darstellung der gebräuchlichen Methoden und
- c) Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen,

5. Rattenbekämpfung oder Mäusebekämpfung oder beides:

- a) Feststellung des Ausmaßes des Schädlingsbefalles,
- b) Darstellung der möglichen Bekämpfungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
- c) Darstellung der Erfolgskontrolle,
- d) Durchführung der Abschlußarbeiten und
- e) Darstellung der möglichen Vorbeugungsmaßnahmen,

6. Bekämpfung von Lebensmittelmotten:

- a) Bestimmung der Mottenart,
- b) Feststellung des Befallsherdes,
- c) Durchführung der Bekämpfung unter Darstellung der möglichen Methoden und
- d) Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen und der Entsorgung,

7. Diagnose eines Schädlingsbefalles:

- a) Feststellung der Art des Schädlingsbefalles,
- b) Darstellung der möglichen Bekämpfungsmethoden und
- c) Darstellung der möglichen Vorbeugungsmaßnahmen,

8. Pharaoameisenbekämpfung:

- a) Feststellung des Ausmaßes des Schädlingsbefalles,

- b) Durchführung der Bekämpfung unter Darstellung der möglichen Methoden,
 - c) Darstellung der Tilgungskontrolle und
 - d) Durchführung der Abschlußarbeiten und der Entsorgung,
9. Abwicklung einer Raumbegasung:
- a) Abdichtung eines kompletten Fensters,
 - b) Darstellung der weiteren Abdichtungsmaßnahmen,
 - c) Darstellung der Durchführung der Begasung,
 - d) Darstellung der Sicherheitsmaßnahmen,
 - e) Darstellung der Belüftung des begasteten Raumes und
 - f) Messung der Restgasmenge.
10. Raumvernebelung gegen Insekten:
- a) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
 - b) Einsatz der jeweiligen Geräte und Maschinen,
 - c) Erläuterung der Wahl des geeigneten Mittels,
 - d) Darstellung der Sicherheitsmaßnahmen und
 - e) Dekontaminierung und Entsorgung,
11. Grasmilbenbekämpfung:
- a) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
 - b) Einsatz der jeweiligen Geräte und Maschinen,
 - c) Erläuterung der Wahl des geeigneten Mittels und
 - d) Darstellung der Sicherheitsmaßnahmen und
12. Unkrautbekämpfung:
- a) Durchführung der arbeitsvorbereitenden Maßnahmen,
 - b) Einsatz der geeigneten Geräte und Maschinen,
 - c) Erläuterung der Wahl des geeigneten Mittels und
 - d) Darstellung der Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Im Rahmen der Ausführung der Meisterarbeiten ist die Fertigkeit der praktischen Handhabung der Geräte und Maschinen nachzuweisen.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufga-

ben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Fachkunde (§ 5),
2. Sachkunde der sehr giftigen Stoffe und sehr giftigen Zubereitungen (§ 6) und
3. Erste Hilfe (§ 7).

Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation zu umfassen (Verwertung von Bauplänen und Zeichnungen, Berechnung von Raummaßen und Kubaturen, Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen, Ermittlung des Bedarfes an Personal, Maschinen und Geräten und Berechnung der Lohn- und Lohnnebenkosten und der Materialkosten).

Fachkunde

§ 5. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Fachtechnologie:
 - a) Entomologie und Biologie,
 - b) Verhaltensweisen und Auftreten von tierischen und pflanzlichen Schädlingen,
 - c) Wirkungsweise der Schädlingsbekämpfungsmittel auf die Zielorganismen,
 - d) Auswirkungen der Schädlingsbekämpfungsmittel auf Menschen, Haustiere und Umwelt,
 - e) Einwirkungen der Schädlingsbekämpfungsmittel auf Bauteile und Oberflächen,
 - f) Dekontamination und fachgerechte Entsorgung,
 - g) Toxikologie und Ökotoxikologie,
 - h) Geräte, Maschinen und Anlagen und deren Anwendung, Einsatz und Wartung und
 - i) Verwendung von Arbeitsbühnen, Gerüsten, Leitern und ähnlichen Arbeitsbehelfen und
2. Werkstoffkunde:
 - a) Eigenschaften, Anwendung, Wirkungsweise, Lagerung und Entsorgung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hilfsmitteln und
 - b) Eigenschaften, Anwendung, Wirkungsweise und Lagerung von Arbeitsschutzmitteln (insbesondere Gasmasken und Schutzbekleidung und deren Wartung und Reinigung) und

3. Fachliche Sondervorschriften:
 - a) Behandlung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen und Entsorgung von gefährlichen Abfällen,
 - b) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - c) einschlägige Rechtsvorschriften und
 - d) einschlägige ÖNORMEN.

Sachkunde der sehr giftigen Stoffe und sehr giftigen Zubereitungen

§ 6. Im Gegenstand Sachkunde der sehr giftigen Stoffe und sehr giftigen Zubereitungen sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Eigenschaften und Wirkungsweise der Begasungsmittel:
 - a) Eigenschaften der Begasungsmittel (anwendungsbezogen),
 - b) Erläuterung von Grundbegriffen wie ppm (vpm), Siedepunkt, Löslichkeit und spezifisches Gewicht,
 - c) Nachweismethoden (Farbreaktion, Flammenfärbung und Prüfröhrchen),
 - d) Auswirkungen auf Materialien (beispielsweise auf Edelmetalle), auf Pflanzen und auf Produkte,
 - e) Explosionsbereich und Zündtemperaturen,
 - f) Erläuterung wichtiger Grundbegriffe wie LD 50 (Dosis letalis),
 - g) Inhalationstoxizität,
 - h) Wirkung im Zielorganismus (biologische Wirksamkeit),
 - i) Wirkung auf Menschen und Haustiere,
 - j) MAK-Werte und TRK-Werte und
 - k) Vergiftungssymptome und Antidota,
2. Rechtsvorschriften auf folgenden Gebieten:
 - a) Erwerb, Verwendung, Aufbewahrung, Beförderung und Vernichtung von Begasungsmitteln und deren Überlassung an andere Personen,
 - b) Zulassung von Begasungsmitteln,
 - c) Erlaubnis zur Anwendung von Begasungsmitteln,
 - d) Befähigungsnachweis,
 - e) Anzeigepflicht,
 - f) Schutzvorschriften und Verbote,
 - g) Kennzeichnung und Verpackungsvorschriften,
 - h) Aufbewahrungsvorschriften,
 - i) Beförderungsvorschriften,
 - j) Chemikaliengesetz,
 - k) Pflanzenschutzmittelgesetz,
 - l) Lebensmittelgesetz und
 - m) Abfallwirtschaftsgesetz,
3. Begasungsverfahren:
 - a) gebräuchliche Verfahren und
 - b) Anwendung der verschiedenen Begasungsmittel auf verschiedenen Gebieten,

4. Grundzüge der Begasungstechnik:
 - a) Bau- und Materialkunde,
 - b) Gasdichtheit von Raumabgrenzungen,
 - c) Abdichtmaterialien,
 - d) Prüfmöglichkeiten unter Berücksichtigung des beabsichtigten Begasungserfolges (Ware, Schädlinge, Temperatur und Luftfeuchtigkeit),
 - e) Prüfmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umgebung,
 - f) Eindringen des Gases in andere Baulichkeiten (erforderlichenfalls Unterrichtung und Evakuierung der Nachbarschaft), in Verkehrswege und in Versorgungsanlagen,
 - g) Geruchsbelästigung der Nachbarschaft,
 - h) Absperrung, Sicherung und Kennzeichnung der begasten Räume,
 - i) Lüftung der begasten Räume unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umgebung und
 - j) Freigabe,
5. Gaskonzentrationsmessungen:
 - a) Auswahl geeigneter Geräte und Verfahren,
 - b) Handhabung der Geräte und Verfahren und
 - c) Erkennung und Beseitigung von Fehlerquellen und
6. Persönliche Schutzausrüstung:
 - a) Atemschutz und
 - b) Schutzbekleidung.

Erste Hilfe

§ 7. Im Gegenstand Erste Hilfe sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Allgemeine Erste Hilfe,
2. Erste Hilfe bei Vergiftungen im Zusammenhang mit Begasungen,
3. Erste Hilfe bei Vergiftungen mit anderen Stoffen als Gasen,
4. Grundzüge der fachbezogenen sanitätsrechtlichen Vorschriften und
5. Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf den Menschen und auf andere Organismen als die Zielorganismen.

Schlüssel

66. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juni 1978, BGBl. Nr. 323, über Ausübungsregeln für Immobilienmakler, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 814/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Für den Fall, daß der gemäß einer bestimmten Ziffer des § 10 Abs. 1, des § 10 a, des § 17 Abs. 1 oder des § 18 Abs. 1 zu berechnende Provisionsbetrag geringer wäre als der mit dem Prozentsatz der nächstniederen Ziffer vom Höchstbetrag dieser Ziffer berechnete Provisionsbetrag, darf vereinbart werden, daß dieser Provisionsbetrag gemäß der nächstniederen Ziffer zu bezahlen ist.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a samt Überschrift eingefügt:

„Höchstbeträge bei Vermittlung von Baurechten

§ 10 a. Für die Vermittlung von Baurechten dürfen die Immobilienmakler höchstens nachstehende Provisionen oder sonstige Vergütungen vereinbaren:

DAUER DES BAURECHTES	HÖCHSTBETRAG DER PROVISION ODER SONSTIGEN VERGÜTUNG IN PROZENTEN DES AUF DIE DAUER DES VEREINBARTEN BAURECHTES ENTFALLENDEN BAUZINSES
1. von 10 bis 30 Jahren	3 %
2. von 30 bis 50 Jahren	2 %
3. von 50 bis 100 Jahren	1,5%

Diese Höchstbeträge dürfen mit jeder der beiden Parteien des Vertrages vereinbart werden.“

Schlüssel

67. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Nachweis der fachlichen Befähigung zur Ausführung von Montage- und Wartungsarbeiten durch Rauchfangkehrer

Auf Grund des § 109 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

§ 1. Personen, die den Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 109 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973 nicht im Rahmen der Ablegung der Meisterprüfung für das Rauchfangkehrergewerbe erbracht haben, haben diesen Nachweis durch Belege folgender Art zu erbringen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Rauchfangkehrergewerbe und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Rauchfangkehrer oder

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Rauchfangkehrer oder
3. das Zeugnis über den Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Zentralheizungsbauer oder der Gas- und Wasserleitungsinstallateure.

Schlüssel

Anlage

Lehrgang für Rauchfangkehrer

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren nichtschulischen Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Zahl an Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Zahl der Lehrstunden
Einschlägige Begriffe, Richtlinien, Normen und Rechtsvorschriften und Literatur	4
Theorie der Verbrennung	4
Flüssige und gasförmige Brennstoffe (Lagerung, Fortleitung, Rohrwerkstoffe, Verbindungselemente und Dichtmittel)	5
Wärmeerzeuger	2
Brenner (Arten und Konstruktionen und Druckmessung am Brenner)	19
Pumpen und Gebläse	3
Gasdruckregler und Gasmangelsicherung	4
Steuer- und Regelgeräte	10
Flammenüberwachung	3
Zündeinrichtungen und Zündsicherungen	6

3. Im Rahmen des Lehrganges sind zusätzlich zum theoretischen Unterricht praktische Übungen im Gesamtausmaß von 40 Lehrstunden durchzuführen. Die praktischen Übungen haben sich insbesondere auf die Suche, Erkennung und Beseitigung von Fehlern zu erstrecken und haben insbesondere folgende Tätigkeiten zu umfassen:

- a) Zerlegen und Zusammenbauen verschiedener Brennereinrichtungen und
- b) Überprüfen der Funktionsfähigkeit der zusammengebauten Brennereinrichtungen.

./